

# Reglement - Fachtierarzt im Bereich Laboratory Animal Science „Dipl. SVLAS“ – Diplomate specialised veterinarian in laboratory animal science“

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Aufgabenbereich</b> .....	<b>2</b>
1.1	Tierärzte im Bereich “Laboratory Animal Science” .....	2
1.1	Zweck.....	2
1.1	Definitionen und Aufgaben .....	2
1.2	Kooperation für die Vergabe des Titels.....	2
1.3	Verantwortlichkeiten .....	3
<b>2</b>	<b>Kommissionen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Beschreibung der Kommissionen .....	3
2.2	Amtsdauer der Kommissionen .....	3
2.3	Kommissionsmitglieder bei Gründung.....	3
2.4	Wahl der Kommissionsmitglieder.....	4
<b>3</b>	<b>Mentoren</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Sekretariat der Weiterbildung</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Prüfungsverfahren</b> .....	<b>5</b>
5.1	Allgemeines .....	5
5.2	Voraussetzungen für die Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde.....	5
5.3	Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde .....	6
5.4	Einreichung des Bewerbungsdossiers.....	6
5.5	Prüfung des Bewerbungsdossiers .....	6
5.6	Mündliche Abschlussprüfung.....	7
5.7	Zeitraumen für die Prüfungen .....	8
<b>6</b>	<b>Vergabe des Titels „ Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science)</b> <b>8</b>	
6.1	Gültigkeit des Titels.....	8
6.2	Sonderregelung für Dipl. ECLAM.....	9
<b>7</b>	<b>Gebührenordnung</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Änderungen und Inkrafttreten</b> .....	<b>10</b>

# 1 Aufgabenbereich

## 1.1 Tierärzte im Bereich "Laboratory Animal Science"

Der Labortierarzt übernimmt eine zentrale Rolle für die veterinärmedizinische Betreuung der Labortiere, die Umsetzung des Tierschutzes und der 3R-Prinzipien (replace, reduce, refine) und unterstützt die Forschenden bei der Planung, Durchführung und Überwachung von Tierversuchen.

Die Weiterbildung von Tierärzten im Bereich Labortierkunde zum diplomierten Fachtierarzt mit dem Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) stellt eine Zertifizierung von Fachkompetenzen gemäss zugehörigem Leistungskatalog dar.

### 1.1 Zweck

Das Ziel der postgradualen Weiterbildung von Tierärzten im Bereich Labortierkunde ist die Vergabe des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science). Mit dem vorliegenden Reglement regelt der Verein "Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research (SAVIR)" und die Abteilung Ausbildung LTK-ETHZ diese postgraduale Weiterbildung.

Die Erfüllung des Reglements gilt als bindende Voraussetzung für das Führen des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate as Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science).

### 1.1 Definitionen und Aufgaben

Der Aufgabenbereich dieses Reglements umfasst die postgraduale Weiterbildung von Tierärzten im Bereich Labortierkunde, mit dem Ziel die grundlegenden versuchstierkundlichen Prozesse abzudecken. Die Basis der Weiterbildung orientiert sich dabei weniger stark an speziesspezifischen Unterschieden, als an grundlegenden Prinzipien im Rahmen der Behandlung und Nutzung von Versuchstieren in Versuchstierhaltungen. Die sich weiterbildenden Tierärzte sind dabei insbesondere verantwortlich für/als:

- 1.1.1 Entwicklung und Umsetzung von 3R-Prinzipien und Tierschutzbestimmungen
- 1.1.2 Veterinärmedizinische Grundversorgung von Versuchstieren
- 1.1.3 Tiermedizinische Leitung, Überwachung und/oder Planung von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden
- 1.1.4 Überwachung der Haltung und Betreuung von Tieren vor, während und nach einem Tierversuch einschließlich spezieller Konditionierung und /oder Zucht von Versuchstieren
- 1.1.5 Tiertransporte (national / international)
- 1.1.6 Planung, Überwachung, Durchführung von Tierversuchen (Studiendesign)
- 1.1.7 Auswertung und Berichterstattung
- 1.1.8 Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von mit Tierversuchen befassten Personen
- 1.1.9 Unterstützung von Forschenden als Tierschutzbeauftragte
- 1.1.10 Mitglieder in Ethikkommissionen und/oder Arbeitsgruppen in der Versuchstierkunde

## 1.2 Kooperation für die Vergabe des Titels

Die Vergabe des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) ist eng mit dem Verein SAVIR ("Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research") verbunden. Die SAVIR kommt dabei ihrer Verantwortung nach die im Bereich „Laboratory Animal Science“ tätigen Schweizer Tierärzte zu repräsentieren. Der Gerichtsstand von SAVIR ist am Wohnort der SAVIR-Präsidenten.

Die Abteilung Ausbildung LTK-ETHZ des Swiss Network for Education in Laboratory Animal Science ist auf die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal im Versuchstierbereich (Tierpfleger, Versuchsdurchführende, Versuchsleiter) spezialisiert und ein anerkannter Ansprechpartner des "Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen" (BLV). Die dadurch vorhandene Expertise wird für die postgraduale Weiterbildung von Tierärzten im Bereich Labortierkunde zur Verfügung gestellt.

### 1.3 Verantwortlichkeiten

Die Kommissionen (siehe 2.) der postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde und der Vorstand der SAVIR verabschieden das vorliegende Reglement und seine Anhänge zur Vergabe des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) und übernehmen weiterführende Aufgaben zur Umsetzung, Prüfung und Verbesserung des vorliegenden Reglements. Zur Umsetzung und Administration des Weiterbildungsprogrammes steht den beiden Kommissionen das Weiterbildungssekretariat (siehe 4.) zur Seite.

Die Kommissionen vergeben den Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) im Namen von SAVIR.

Der Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) wird durch SAVIR privatrechtlich in der Schweiz geschützt und darf folglich ausschliesslich nur durch SAVIR verliehen werden.

## 2 Kommissionen

Die jeweiligen Kommissionen müssen Mitglieder aufbieten, die Kenntnisse in verschiedenen Teilbereichen der Labortierkunde aufweisen, um ein möglichst breites Wissensspektrum abzudecken.

Alle Beschlüsse und Abstimmungen der Kommissionen werden generell mit einfacher Mehrheit beschlossen, wobei kein Präsenzquorum existiert. Einer Stimmgleichheit sollte, wenn immer möglich, durch eine ungerade Anzahl von Stimmberechtigten vorgebeugt werden. Andernfalls entspricht eine Stimmgleichheit keiner „Zustimmung“.

### 2.1 Beschreibung der Kommissionen

#### 2.1.1 Zulassungskommission (Credential Committee)

- bestehend aus mindestens 5 SAVIR Mitgliedern
- zur Prüfung jedes Bewerbungsdossiers ist eine Subkommission zuständig, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern der Zulassungskommission

#### 2.1.2 Prüfungskommission (Examination Board)

- bestehend aus mindestens 5 SAVIR Mitgliedern
- für jede Abschlussprüfung ist eine Subkommission zuständig, bestehend aus 2 Mitgliedern der Prüfungskommission und gegebenenfalls einem externen Spezialisten, sofern dies erforderlich sein sollte (gemäss Themenvorgabe der Prüfungsinhalte)
- Sofern ein externer Spezialist zur Prüfung erforderlich sein sollte, so wird dieser auf Vorschlag der Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit bestimmt und angefragt.

### 2.2 Amtsdauer der Kommissionen

Die Amtsdauer der Mitarbeit in einer der beiden Kommissionen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsperiode ist möglich. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig in beiden Kommissionen tätig sein.

### 2.3 Kommissionsmitglieder bei Gründung

Die ersten Kommissionsmitglieder der postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde werden durch Abgabe eigener Dossiers und durch SAVIR in ihrer Funktion bestätigt und müssen nicht gewählt werden. Ihnen wird der offizielle Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) honoris causa verliehen. Die Vergabe erfolgt durch SAVIR und auf Empfehlung der Abteilung Ausbildung LTK-ETHZ des „Swiss Network on Education in Laboratory Animal Science“.

Die auf diese Weise berufenen Kommissionsmitglieder müssen mindestens eine Amtsperiode in ihrem Amt

absolvieren, um sicherzustellen, dass genügend neue Titelträger („Dipl. SVLAS“) für die nächsten Amtsperioden zur Verfügung stehen.

## **2.4 Wahl der Kommissionsmitglieder**

Am Ende einer Amtsperiode werden die Kommissionsmitglieder an der SAVIR Generalversammlung neu gewählt. Alle Titelträger („Dipl. SVLAS“) sind stimmberechtigt und wählbar.

Es sollten sich mindestens 2 Mitglieder der jeweiligen Kommissionen pro Amtsperiode zur Wiederwahl stellen, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen. Nach Ablauf einer Amtsdauer in einer Kommission darf die Wiederwahl in die gleiche oder in eine andere Kommission erfolgen.

## **2.5 Aufwandsentschädigung Kommissionsarbeit**

Die gewählten Kommissionsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ihrer Tätigkeit eine jährliche Auszahlung im Anschluss an die SAVIR-Generalversammlung entsprechend der in der Vollkostenrechnung festgelegten Beträge.

Bei ausstehenden SAVIR Beitragszahlungen werden diese vor Auszahlung miteinander verrechnet und die Ausstände SAVIR gutgeschrieben. Für jede Auszahlung ist die Angabe einer gültigen Bankverbindung Voraussetzung. Falls diese innert 30 Tagen trotz einer wiederholten Nachfrage nicht vorgelegt wird, wird der entsprechende Betrag als Spende an SVLAS betrachtet. Ein Anspruch auf Auszahlung entfällt.

## **3 Mentoren**

Alle Titelträger („Dipl. SVLAS“) müssen auf Anfrage als Mentoren für Prüfungskandidaten zur Verfügung stehen. Ausnahmen von dieser Grundregel (kein Mentorat) müssen schriftlich begründet und von der Weiterbildungssekretariat nach Absprache mit beiden Kommissionen genehmigt werden. Die Übernahme mehrfacher Mentorate steht jedem Mentor frei, darf eine ausreichende Unterstützung der einzelnen Kandidaten aber nicht behindern. Das Weiterbildungssekretariat stellt den Prüfungskandidaten eine Liste aller Mentoren zur Verfügung, sobald die Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde eingereicht wurde. Der Prüfungskandidat kann eigenständig Kontakt mit potenziellen Mentoren aufnehmen und um ein Mentorat bitten. Bei Übernahme des Mentorats ist dieses durch eine unterschriebene Einverständniserklärung zu bestätigen, die der Kandidat an das Weiterbildungssekretariat übersenden muss.

Es besteht für die Kandidaten keine Pflicht zur Inanspruchnahme eines Mentors nach Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde. Dieses Angebot ist für die Kandidaten freiwillig und stellt eine Unterstützung dar.

Die Mentoren dürfen bei Entscheidungen über ihren Kandidaten bei Zulassung und Prüfung nicht involviert werden und müssen in den Ausstand treten.

## **4 Sekretariat der Weiterbildung**

Administrative und kommunikative Aufgaben des Weiterbildungssekretariats:

- Organisation der Anmeldungen von Kandidaten (siehe 5.3)
- Organisation der Prüfung des Bewerbungsdossiers durch die Zulassungskommission (siehe 5.4)
- Organisation der mündlichen Abschlussprüfung durch die Prüfungskommission (siehe 5.5)

- Schriftliche Information der Kandidaten (und Mentoren) über die Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung
- Organisation von Rekursen
- Diplomversand
- Schnittstellenfunktion zwischen Kandidaten, SAVIR Vorstand und beiden Kommissionen
- Prüfung der Weiterbildungsnachweise (Rezertifizierung)

## 5 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren ist mehrstufig und umfasst:

1. Die Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde (siehe 5.3)
2. Die Prüfung des Bewerbungsdossiers (siehe 5.4)
3. Die mündliche Abschlussprüfung (siehe 5.5)

Für die Bearbeitung von Punkt 1 ist das Weiterbildungssekretariat zuständig. Für die Bearbeitung von Punkt 2 ist die Zulassungskommission zuständig. Die Prüfungskommission ist für Punkt 3 zuständig. Generell gilt, dass alle Stufen des Prüfungsverfahrens in Deutsch oder Französisch absolviert werden können, sofern der Kandidat wie auch die Prüfer damit einverstanden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt die Prüfung auf Englisch. Alle möglichen Prüfungssprachen müssen bei Terminbekanntgabe durch den Kandidaten bekannt gegeben werden.

### 5.1 Allgemeines

Allgemein gilt:

- Unredlich verhält sich, wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Als solche gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen. Die Prüfung der erappten Person gilt ohne Weiteres als "nicht bestanden".
- Bei unentschuldigtem Fehlen bei der mündlichen Prüfung gilt diese automatisch als nicht bestanden.
- Der Versuch der Beeinflussung der Kommissionen ist unzulässig und wird von der SAVIR disziplinarisch verfolgt (Verweis, im Wiederholungsfall Ausschluss von der postgradualen Weiterbildungsmöglichkeit bzw. Aberkennung des Titels „Dipl. SVLAS“).

### 5.2 Voraussetzungen für die Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde

Die Prüfungskandidaten müssen für die Anmeldung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Arbeits- oder Wohnort in der Schweiz.
- Eidgenössisches Staatsexamen oder ein in der Schweiz anerkanntes Diplom in Veterinärmedizin
- Aktive Mitgliedschaft bei der SAVIR
- Versuchstierkundliche Grundausbildung (Modul 1 oder 20 in der Schweiz) oder eine äquivalente Ausbildung, die in der Schweiz offiziell anerkannt ist.
- Versuchstierkundliche Ausbildung zum Tierversuchsleiter (LTK Modul 2 in der Schweiz) oder eine äquivalente Ausbildung, die in der Schweiz offiziell anerkannt ist.
- Wenn keine in der Schweiz offiziell anerkannten Ausbildungen vorliegen, wird die Abteilung Ausbildung LTK-ETHZ des "Swiss Network on Education in Laboratory Animal Science" die Möglichkeit einer Anerkennung prüfen.
- Mindestens 4 Jahre Erfahrung als Tierversuchsdurchführender und/oder Tierversuchsleiter in der Schweiz oder im Ausland.

Das Weiterbildungssekretariat entscheidet zusammen mit der Zulassungskommission über allfällige Ausnahmen.

### 5.3 Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde

Die Prüfungskandidaten müssen sich mit den folgenden Informationen beim Weiterbildungssekretariat anmelden:

- Titel, Name, Vorname
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die postgraduale Weiterbildung im Bereich Labortierkunde
- vollständige Entrichtung der Gebühren für die Mitgliedschaft beim SAVIR (siehe Punkt 7)
- Sprachwünsche für die mündliche Prüfung.

Bei Bedarf können vom Weiterbildungssekretariat in Abstimmung mit der Zulassungskommission zusätzliche Informationen verlangt werden. Sobald das Weiterbildungssekretariat bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die postgraduale Weiterbildung im Bereich Labortierkunde erfüllt sind (dies schliesst eine erfolgte Überweisung der Anmeldegebühr ein), werden die Prüfungskandidaten schriftlich über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm informiert. Zugleich erfolgt die Zusendung einer Liste aller als Mentoren zur Verfügung stehenden Titelträger („Dipl. SVLAS“).

Sämtliche persönlichen Angaben sowie der eingereichte Leistungskatalog und das Prüfungsdossier der Prüfungskandidaten werden von SVLAS Sekretariat sowie von den Mitgliedern des Zulassungs- sowie des Prüfungsausschusses vertraulich behandelt.

### 5.4 Einreichung des Bewerbungsdossiers

Die Kandidaten benutzen den Leistungskatalog, um ein Bewerbungsdossier zu erstellen. Dieses wird in digitaler Form eingereicht (Format .pdf und .docx). Das Bewerbungsdossier umfasst:

- Angaben zur Person (Lebenslauf)
- Eine detaillierte Auskunft über alle zu erfüllenden Anforderungen gemäss Leistungskatalog
- Zertifikate, die die persönlichen Angaben nachvollziehbar belegen
- Formular zur Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben

Beim Einreichen des Bewerbungsdossiers muss ebenfalls der Nachweis über die vollständige Entrichtung der Gebühren für die erstmalige Durchführung des Prüfungsverfahrens erbracht werden

### 5.5 Prüfung des Bewerbungsdossiers

Jeweils zwei Mitglieder der Zulassungskommission bilden eine Subkommission zur Prüfung jedes Bewerbungsdossiers und beurteilen das Bewerbungsdossier mit „genügend“ oder „ungenügend“.

Bei Uneinigkeit der Subkommission kann für die Beurteilung des Bewerbungsdossiers die gesamte Zulassungskommission über eine Zulassung zur Prüfung entscheiden. Eine abschliessende Beurteilung („genügend“/„ungenügend“) wird im Mehrheitsprinzip getroffen.

#### 5.5.1 Beurteilung mit „genügend“

Bei einer Beurteilung mit „genügend“, wählen die 2 Mitglieder der Zulassungskommission zwei Themenbereiche des Leistungskataloges aus, in denen der Kandidat am wenigsten Erfahrung nachweisen konnte. Die Subkommission kann auch andere Punkte als potentielle Fragen für die Prüfung vorschlagen.

Diese zwei Themenbereiche müssen vom Kandidaten während der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert werden. (siehe 5.5)

Das Weiterbildungssekretariat informiert den Kandidaten (und seinen Mentor) schriftlich über die Beurteilung und gibt den Termin für die mündliche Abschlussprüfung bekannt.

Der Kandidat hat den Termin, die päferierte Prüfungssprache und seine Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Weiterbildungssekretariat zu bestätigen.

#### 5.5.2 Beurteilung mit „ungenügend“

Bei einer Beurteilung mit „ungenügend“ informiert das Weiterbildungssekretariat den Kandidaten und seinen Mentor schriftlich über die Beurteilung und über die Teilbereiche, die als „ungenügend“ beurteilt wurden. Ein neues Bewerbungsdossier kann frühestens nach 1 Jahr eingereicht werden.

#### 5.5.3 Rekurs

Der Kandidat kann innerhalb einer Rekursfrist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Beurteilung schriftlich Rekurs gegen den Entscheid der Zulassungskommission einreichen. Der Rekurs wird von der Prüfungskommission beurteilt. Der definitive Entscheid über die Prüfung des Bewerbungsdossiers wird dem Kandidaten und seinem Mentor innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Rekurses durch das Weiterbildungssekretariat schriftlich mitgeteilt.

### **5.6 Mündliche Abschlussprüfung**

Bei einer Beurteilung des Bewerbungsdossiers mit „genügend“ gilt die Voraussetzung für die mündliche Abschlussprüfung als erfüllt, sofern die erforderlichen Gebühren entrichtet wurden.

Der Kandidat muss sich 15min vor Beginn der offiziellen Prüfung am Prüfungsort einfinden und sich durch einen offiziellen Lichtbildausweis identifizieren.

Die zwei von der Zulassungskommission ausgewählten Themenbereiche des Leistungskataloges müssen vom Kandidaten während der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert werden. Die Präsentationen müssen je mindestens 30min umfassen und dürfen eine Dauer von 45min nicht überschreiten. Die Präsentation wird bei Überschreitung der Maximaldauer von 45min durch die Prüfungssubkommission abgebrochen. Anschliessend stellt die Prüfungssubkommission weiterführende Fragen zu den ausgewählten Themenbereichen und wird zusätzlich als bekannt vorausgesetztes Wissen (basierend auf dem jeweiligen Bewerbungsdossier) prüfen. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung umfasst insgesamt maximal 120min.

Jede mündliche Abschlussprüfung wird durch eine Subkommission der Prüfungskommission abgenommen. Sie bestehend aus 2 Mitgliedern der Prüfungskommission oder aus einem Mitglied der Prüfungskommission und bei Bedarf einem externen Spezialisten.

Die zuständige Subkommission beurteilt die mündliche Abschlussprüfung mit „genügend“ oder „ungenügend“.

#### 5.6.1 Beurteilung mit „genügend“

Bei einer Beurteilung mit „genügend“ gilt die mündliche Abschlussprüfung als bestanden..

Die Prüfungskommission kann direkt nach der Prüfung den Kandidat informieren oder lässt über das Weiterbildungssekretariat den Kandidaten (und seinen Mentor) schriftlich innerhalb von 2 Werktagen nach der Prüfung über die Beurteilung informieren.

#### 5.6.1 Beurteilung mit „ungenügend“

Bei einer Beurteilung mit „ungenügend“ informiert das Weiterbildungssekretariat im Auftrag der Prüfungskommission den Kandidaten und seinen Mentor schriftlich über die Beurteilung. Der Kandidat darf sich ab

der nächsten regulären Prüfungsperiode erneut für die mündliche Abschlussprüfung anmelden und muss eine reduzierte Prüfungsgebühr entrichten. Die mündliche Abschlussprüfung darf maximal 2mal wiederholt werden.

Eine Beurteilung mit «ungenügend» erhält auch, wer sich zur Prüfung anmeldet, den erhaltenen Prüfungstermin aber nicht fristgerecht bestätigt oder wer unentschuldig einer Prüfung fernbleibt.

#### 5.6.1 Rekurs

Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Beurteilung schriftlich Rekurs gegen den Entscheid der Prüfungskommission einreichen. Der Rekurs wird von der Zulassungskommission beurteilt. Der definitive Entscheid über die mündliche Abschlussprüfung wird dem Kandidaten und seinem Mentor innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Rekurses durch die Zulassungskommission schriftlich mitgeteilt.

### 5.7 Zeitrahmen für die Prüfungen

1. Die Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde (siehe 5.3)
  - ist jederzeit möglich
  -
2. Einreichung des Bewerbungsdossiers
  - Eingabeschluss für Bewerbungsdossiers ist der 15. Oktober, damit diese in der nächsten Prüfungsperiode geprüft werden
3. Die Prüfung des Bewerbungsdossiers (siehe 5.4)
  - wird jährlich Ende Oktober durchgeführt Bekanntgabe der Beurteilung und der Prüfungstermine erfolgt bis Ende Februar
4. Die mündliche Abschlussprüfung (siehe 5.5)
  - wird jährlich im Juni-Juli durchgeführt
  - bis Ende Februar werden die Prüfungstermine für die mündlichen Abschlussprüfungen bekanntgegeben
  - innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungstermine muss die Teilnahme durch die Kandidaten bestätigt werden

Im Bedarfsfall und je nach verfügbaren Ressourcen kann eine zweite Prüfungsperiode durchgeführt werden.

## 6 Vergabe des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science)

Vor Vergabe des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate as Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) müssen alle Voraussetzungen erfüllt, alle Teile der Prüfung mit „genügend“ beurteilt, sowie alle Gebühren entrichtet worden sein.

SAVIR vergibt den Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) unter schriftlicher Zusendung eines Diplomes, welches zum offiziellen Führen des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) berechtigt.

Ein unberechtigtes Führen des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate as Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern dies nicht ausdrücklich von den Titelträgern untersagt wird, werden die Namen der Titelträger auf der SVLAS Website [www.svlas.ch](http://www.svlas.ch) aufgeführt.

### 6.1 Gültigkeit des Titels



Ausschliesslich SAVIR-Mitglieder sind berechtigt, den Titel Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) zu führen. Um den Titel dauerhaft führen zu dürfen, ist darüber hinaus die Entrichtung der jährlichen Rezertifizierungsgebühr zu leisten und selbstständig der Nachweis der erfolgten Weiterbildung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erbringen. Jeder Titelträger („Dipl. SVLAS“) ist für die rechtzeitige Übersendung der Weiterbildungsnachweise und für die Aktualisierung seiner Kontaktdaten (inkl. Emailadresse) selbst verantwortlich.

Die Titelträger („Dipl. SVLAS“) verlieren den Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) wenn sie die schweizweit geforderten Weiterbildungsbedingungen für mit Labortieren arbeitende Personen nicht nachweisen können (Stand 2018: 4 Weiterbildungstage innerhalb von 4 Jahren).

Das Weiterbildungssekretariat verschickt 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Erinnerung via hinterlegter email an alle Titelträger und ist für die Überprüfung zuständig. Der Titelträger ist selbst verantwortlich dafür, dass SAVIR immer die aktuelle Emailadresse zur Verfügung steht. Für Nachteile, die aus mangelnder Aktualisierung dieser Angaben entstehen, übernimmt SAVIR keinerlei Haftung.

Für alle in der Schweiz tätigen Titelträger reicht ein Screenshot der eTV-Software als Nachweis aus. Für alle anderen Titelträger erfolgt die Überprüfung anhand digital eingereichter Zertifikate unter Angabe von Dauer und Inhalt der jeweiligen Weiterbildung.

Für im Ausland tätige Titelträger („Dipl. SVLAS“) bleibt eine aktive Mitgliedschaft in der SAVIR obligatorische Voraussetzung für einen Erhalt des Titels.

## 6.2 Sonderregelung für Dipl. ECLAM

Dipl. ECLAM Titelträger, die das “European College of Laboratory Animal Medicine“ (ECLAM) erfolgreich absolviert haben, können den Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) bei der SAVIR beantragen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- offizieller Nachweis eines rechtmässig erworbenen ECLAM-Titels
- bestehende, aktive Mitgliedschaft bei der SAVIR
- Nachweis der Ausbildung als Tierversuchdurchführender und/oder Tierversuchsleiter
- Nachweis der Erfahrung als Tierversuchdurchführender und/oder Tierversuchsleiter
- Offizielle Anmeldung zur postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde (siehe 5.3)
- Eine Beurteilung des Bewerbungsdossiers (siehe 5.4) mit „genügend“

Diplomierte ECLAM-Titelträger sind von der mündlichen Abschlussprüfung befreit und erhalten den Titel „Dipl. SVLAS“ (Diplomate as Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science) ohne weitere Auflagen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt wurden.

Die Bedingungen für die Gültigkeit des Titels gelten auch für ECLAM Diplomate (siehe Kapitel 6.1)

## 7 Gebührenordnung

Die vollständige und rechtzeitige Entrichtung aller Gebühren ist integraler Bestandteil der postgradualen Weiterbildung im Bereich Labortierkunde und Voraussetzung für eine Vergabe des Titels „Dipl. SVLAS“ (Diplomate Specialised Veterinarian in Laboratory Animal Science). Alle Gebühren müssen jeweils vorab beglichen werden.

Die Gebühren umfassen:

- 2000 CHF für die erstmalige Durchführung des Prüfungsverfahrens (Punkt 1 bis Punkt 3)
  - 650 CHF für die Zulassung
  - 1350 CHF für die Prüfung
- 600 CHF für die erneute Beurteilung eines als zuvor mit „ungenügend“ beurteilten Dossiers
- 1300 CHF für die Wiederholung einer mündlichen Abschlussprüfung
- 50 CHF für die Überprüfung der Weiterbildungsnachweise pro Jahr

Bei Nichterscheinen an zuvor bestätigten Prüfungsterminen erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Über begründete Ausnahmen entscheiden die jeweils zuständigen Kommissionsmitglieder von Fall zu Fall. Gegen eine solche Einzelfallentscheidung kann kein Rekurs eingelegt werden. Generell gilt, dass keine finanzielle Rückerstattung durchgeführt wird.



## 8 Schlussbestimmungen

- Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise. Dies gilt auch für sämtliche Anhänge zu diesem Reglement.
- Dieses Reglement mit den dazugehörigen Anhängen erscheint zunächst in deutscher und französischer, später in englischer Sprache. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die deutsche Fassung.

## 9 Änderungen und Inkrafttreten

- Das Reglement ist an der Mitgliederversammlung der SAVIR am 24. April 2018 beschlossen worden. Die vorliegende revidierte Version wurde an der Mitgliederversammlung der SAVIR am 05. November 2020 beschlossen, die am 06. November 2020 in Kraft tritt.
- Änderungen des vorliegenden Reglements werden von den Mitgliedern der beiden Kommissionen sowie dem Sekretariat der Weiterbildung ausgearbeitet und an der Generalversammlung von SAVIR im Mehrheitsprinzip durch die Anwesenden verabschiedet. Bei Stimmgleichheit für oder gegen einen Entwurf entscheidet der Präsident SAVIR.

Zürich den 06. November 2020

 ----- Unterschrift Dr. Maike Heimann Präsident SAVIR	 ----- Unterschrift Dr. Claudia Weigt Aktuar SAVIR
--	--